Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Essengeld in der Kindertagesbetreuung

1. Änderung, gültig ab 1. Januar 2024

LANDKREIS TELTOW-FLÄMING
unverkennbar stark - südlich von Berlin

Inhalt

Grundsatz 3
§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Zahlungspflichtige 4
§ 3 Festsetzung und Höhe des Essengeldes 4
§ 4 Fälligkeit 5
§ 5 Inkrafttreten 5

Auf der Grundlage von § 90 Absatz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und §§ 17 und 44 Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) und dem Art. 6 des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

Grundsatz

Die Kindertagesstätten oder die Kindertagespflegestellen im Landkreis Teltow-Fläming sind für die Bereitstellung der Mahlzeiten selbst zuständig und gewährleisten den Kindern eine Mittagsversorgung an allen Öffnungstagen der Einrichtung.

Den Kindertagespflegepersonen wird durch den Landkreis Teltow-Fläming eine laufende Geldleistung gewährt. Diese umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Die Kosten für jegliche Verpflegung sind hier bereits abgegolten.

Für das Angebot der Kindertagesbetreuung im Land Berlin erstattet der Landkreis Teltow-Fläming dem Land Berlin einen monatlichen Kostensatz, der ebenfalls Verpflegungskosten enthält.

§ 1
Geltungsbereich

~~(1)~~ Die Satzung regelt die Erhebung des Essengeldes für die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung durch Kinder, die

- in Kindertagespflegestellen im Landkreis Teltow-Fläming betreut werden oder
- ein Angebot der Kindertagesbetreuung (auch Kindertagespflege) im Land Berlin wahrnehmen und gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung haben.

Hat der Landkreis Teltow-Fläming die Aufgabe der Erhebung des Kostenbeitrages und des Essengeldes bei Betreuung in einer Einrichtung in Berlin per öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Kommune übertragen, findet die jeweilige Satzung der Wohnortkommune Anwendung.

(2) Das Essengeld wird als Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben. Das Essengeld ist kein Bestandteil der Elternbeiträge und ist daher gesondert zu entrichten.

(3) Voraussetzung für die Erhebung des Zuschusses für in einer Kindertagespflegestelle im Landkreis Teltow-Fläming betreute Kinder ist das Vorliegen eines bestehenden Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson. Das Betreuungsverhältnis muss dem Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming angezeigt worden sein.

(4) Voraussetzung für die Erhebung des Zuschusses für in einer Berliner Kindertagespflegestelle betreute Kinder ist das Vorliegen eines bestehenden Betreuungsvertrages zwischen dem Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming, der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten.

(5) Voraussetzung für die Erhebung des Zuschusses für in Berliner Kindertagesstätten betreute Kinder ist die Kostenübernahmeerklärung durch das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming und die Registrierung des Betreuungsvertrages beim zuständigen Bezirksamt des Landes Berlin.

§ 2
Zahlungspflichtige

(1) Die Personensorgeberechtigten haben den Zuschuss zur Versorgung mit Mittagessen zu entrichten.

(2) Zahlungspflichtig ist jede/r Personensorgeberechtigte/r, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.

(3) Personensorgeberechtigte/r ist diejenige/derjenige, der/dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

(4) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Festsetzung und Höhe des Essengeldes

(1) Für die Versorgung mit Mittagessen wird eine monatliche Pauschale festgesetzt. Dieser Zuschuss wird unabhängig von den Elternbeiträgen erhoben und ist grundsätzlich nicht mit den tatsächlichen Kosten, die für die Bereitstellung des Mittagessens nötig sind, gleich zu stellen.

(2) Grundlage der Pauschale ist der festgesetzte Betrag für die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen in Höhe von 2,12 € pro Tag. Bei der Ermittlung der Pauschale werden die durchschnittlichen Fehlzeiten des Kindes (Urlaubs- und Krankheitstage) berücksichtigt.

(3) Die Pauschale beträgt 36,70 € pro Monat.

(4) Der Zuschuss für die Mittagsversorgung ist für jeden Monat zu zahlen, in dem mindestens ein Betreuungstag vertraglich vereinbart wurde. Die Höhe der Pauschale ist von der tatsächlichen Anwesenheit unabhängig. Mit Beendigung des Betreuungsvertrages erlischt die Verpflichtung zur Zahlung der Essengeldpauschale ab dem Folgemonat.

(5) Bei Abwesenheit des Kindes über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen, insbesondere wegen Krankheit oder Kur, kann auf schriftlichen Antrag der Zuschuss zur Mittagsverpflegung ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag ist rechtzeitig mit Bekanntwerden der längeren Abwesenheit zu stellen.

(6) Wird ein Kind aus einer anderen Kindertagespflegestelle in Vertretung betreut, ist kein zusätzliches Essengeld zu entrichten. Werden Kinder aus Kindertageseinrichtungen als Gastkinder in der Kindertagespflege betreut, ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung zu ermöglichen. Dafür wird ab einem Vertretungszeitraum von mehr als drei Tagen ein Zuschuss in Höhe von 2,12 € pro Tag erhoben.

§ 4
Fälligkeit

(1) Der Zuschuss ist am 15. eines jeden Monats fällig und auf das im Festsetzungsbescheid angegebene Konto des Landkreises Teltow-Fläming einzuzahlen.

(2) Sollte es versäumt werden, fristgerecht zu zahlen, werden für die schriftliche Mahnung Gebühren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Luckenwalde, XX.XX.XXXX

Wehlan

Veröffentlicht: